

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wachau

Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Grundsteuer A und B

Gemäß Grundsteuergesetz, § 27 Abs. 3, wird hiermit für die Gemeinde Wachau mit ihren Ortsteilen die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Jahr 2022 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein neuer Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für Grundsteuern, die abweichend vom herkömmlichen Festsetzungsverfahren des Finanzamtes (wo kein Grundsteuermessbetrag vorliegt), im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfungen).

Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer (für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser) wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Eigentumsverhältnisse, der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 entsprechend den im letzten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Wachau einzuzahlen:

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE34 1203 0000 0011 2072 89

BIC: BYLADEM1001

Die Fälligkeiten sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 bzw. für Jahreszahler der 01.07.2023.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Hundesteuer

Bei der Hundesteuer gelten die zu zahlenden Beträge gemäß § 6 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wachau.

Der Jahresbetrag der Hundesteuer für das Jahr 2023 ist am 15.02.2023 fällig.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023 entsprechend den im letzten Hundesteuerbescheid festgesetzten Betrages unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachfolgender Bankverbindung der Gemeinde Wachau einzuzahlen:

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE34 1203 0000 0011 2072 89

BIC: BYLADEM1001

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau, einzulegen. Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Rechtsbehelf beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingeht.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie mögliche Vollstreckungskosten.